



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Mainz

Kreisverwaltungen,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen
Städte mit eigenem Jugendamt

*Wirtschaftliche Jugendhilfe
Pflegekinderdienste
im Land Rheinland-Pfalz*

nachrichtlich:

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur
und Integration
Frau Porr
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter
c/o LWL-Landesjugendamt Westfalen
48145 Münster

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/ E-Mail**
3204-0072#2025/
0001-0604 Ref34 Frau Yvonne Unkrig
Rdschr. LJA 1/2025 Unkrig.Yvonne@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-525
06131 967-12525

**Zentrale Postanschrift
- Landesjugendamt -**

56065 Koblenz
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Erreichbarkeit
09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

11.02.2025

Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz zum 1. Juli 2025

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2025 die Übernahme der Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge, einschließlich der Erstattungsbeträge nach § 39 Abs. 4

1/4



S. 2 SGB VIII, in der Vollzeitpflege beschlossen sowie, dass das Datum der Festsetzung jährlich zum Stichtag 1. Juli erfolgen soll.

Er hat die in den Empfehlungen des Deutschen Vereins genannten monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für die Festsetzung für Rheinland-Pfalz übernommen.

Die kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz wurden mit Schreiben vom 30. Dezember 2024 über die beabsichtigte Änderung informiert und erteilten ihr Benehmen zu u. a. Festsetzungen.

Die Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand und die Kosten für Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege werden **zum 1. Juli 2025** wie folgt festgesetzt:

Alter (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Zusammen (€)
0 – 6	748	430	1.178
6 – 12	884	430	1.314
12 - 18	1.050	430	1.480

Diese Pauschalbeträge umfassen den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung. Besonderheiten des Einzelfalles sind ergänzend zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

Pauschale Beiträge für die Unfallversicherung und Erläuterung:

Der Deutsche Verein empfiehlt die Übernahme des Pauschalbetrages für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (maximal **192 EUR pro Jahr** in allen Altersstufen und für alle im Haushalt lebenden Pflegepersonen).

Erläuterung:

Als laufende Leistungen sind auch die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung zu erstatten. Im Jahr 2024 betrug der Pauschalbetrag für die Unfallversicherung 191,07 EUR. Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflege- bzw. Bereitschaftspflegepersonen nach



Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu leisten haben, ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt derzeit jährlich 191,99 €.

Zu übernehmen ist der Pauschalbetrag für nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung (**maximal 192 EUR pro Jahr in allen Altersstufen und für alle im Haushalt lebenden Pflegepersonen**).

Pflegepersonen unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen.

Eine Versicherungspflicht besteht:

- für Pflegeeltern, die mehr als 6 Kinder betreuen und
- für Bereitschaftspflegeeltern nach § 42 SGB VIII

Bei der Aufnahme von mehr als sechs Kindern wird eine freiberufliche Erwerbstätigkeit im Sinne des Steuerrechts vermutet, insoweit wird dann die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII wegen einer selbstständigen Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege angenommen. Die Bereitschaftspflege stellt eine selbstständige Tätigkeit dar, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII ebenfalls der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt.

Insofern besteht Klarheit, dass Pflegeeltern in der Vollzeitpflege, die weniger als sechs Pflegekinder betreuen, nach §§ 27, 33 SGB VIII grundsätzlich nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst werden und wie bisher im Rahmen einer privaten Unfallversicherung versichert werden können. Da die privaten Unfallversicherungen jedoch ein völlig unterschiedliches Beitrags- und Leistungsspektrum abdecken, orientiert sich der Deutsche Verein an den (Mindest-) Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung. Der Pauschalbeitrag zur Unfallversicherung wird im Übrigen nur erstattet, wenn Aufwendungen hierfür nachgewiesen wurden.

Pauschalbeträge für die Alterssicherung und Erläuterung:

Der Deutsche Verein empfiehlt als Erstattungsbetrag zur angemessenen hälftigen Alterssicherung einen Betrag in Höhe von **50,10 EUR pro Monat** pro Pflegekind.



Erläuterung:

Die laufenden Leistungen umfassen auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. 2024 waren es 48,36 EUR.

Nach der Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2025 soll bei der Alterssicherung wie bisher **mindestens** der hälftige Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (**50,10 EUR pro Monat pro Pflegekind**) aber nur für einen Pflegeelternanteil, erstattet werden. Weist die Pflegeperson eine höhere Aufwendung für die Alterssicherung als den Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung nach, so ist dieser bei Angemessenheit hälftig zu erstatten.¹

Weitere Erläuterung:

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in der Vergangenheit regelmäßig im Zweijahresturnus die vom Deutschen Verein empfohlenen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) übernommen.

In seiner Sitzung am 10. Februar 2025 hat der LJHA zudem beschlossen, dass das **Datum der Festsetzung** der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) **ab 2025 zum Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen soll.**

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Iris Egger-Otholt

¹ Das Kriterium der Angemessenheit der Alterssicherung bezieht sich dabei sowohl auf die Höhe des zu zahlenden Betrages als auch die Höhe der zu erwartenden Leistung, vgl. Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike: SGB VIII. Kommentar, 6 Aufl., 2022